



Protokollauszug
2. Sitzung vom 22. Januar 2018

**20/2018 04.07 Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der
Lättenstrasse 2
Beantwortung**

1. Ausgangslage

Am 11. Oktober 2017 wurde eine von 212 Personen über das Portal Petitiio angemeldete Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der Lättenstrasse 2 mit folgendem Wortlaut überreicht.

„Gerne möchten wir hiermit unseren Standpunkt vertreten, dass keine weitere Funkantenne im Quartier Zelgli gebaut wird.

- *Speziell bei Kindern ist wissenschaftlich erwiesen, dass gepulste Strahlung stark korreliert mit diversen Störungen des gesamten Organismus.*
- *Das Qualitätssicherungssystem der Swisscom gewährleistet die angebliche und dauerhaft sichergestellte Kontrolle der Sendeleistung und Sendeparameter nicht.*
- *Die Einwohner unseres Quartiers wurden nicht persönlich über das Vorhaben informiert.*
- *Die Distanz zur Spielgruppe Zelgli, Schule Zelgli, Kindergarten Zelgli, Kinderkrippe Kimi Giardino ist zu gering. Als sogenannter Schutzbereich sollte dieses Gebiet nicht weiter belastet werden durch erhöhte Strahlenwerte.*
- *Wertverlust der Liegenschaften im Quartier Zelgli. Banken werten Funkantennen als Negativ-Kriterium in Bezug auf Kredite oder Wertermittlung der Immobilie.*
- *Die Strahlenwerte können nach wie vor nicht exakt gemessen werden. Laut WHO besteht ein erhöhtes Risiko für Krebserkrankungen. Wir sind besorgt über die steigende Belastung der Bevölkerung mit elektromagnetischer Strahlung.*
- *Das Quartier Zelgli ist bereits eingekesselt durch zwei Funkantennen div. Betreiber.*

Lösungsvorschlag: Keine neuen Funkantennen in der Nähe vom Familienquartier Zelgli“

Auslöser der eingereichten Petition ist ein Gesuch der Swisscom, welche an der Lättenstrasse 2 eine Antennenanlage, bestehend aus einem Einzelmast mit einer Höhe von rund acht Metern ab Dach, errichten will. Zusätzlich wird eine kleine TRAC-Box an die Liftüberfahrt montiert.

2. Beantwortung

Es ist nicht das erste Mal, dass sich Betroffene gegen den Bau einer Mobilfunkantenne in ihrem Wohnumfeld wehren. Für die Gemeinde besteht beim Mobilfunk jedoch durch übergeordnete Erlasse praktisch kein Handlungsspielraum. Die NIS-Verordnung (Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) des Bundes und das kantonale PBG (Planungs- und Baugesetz) bieten auf kommunaler Ebene keinen Spielraum für die Baubehörde. Für Antennenanlagen, welche die NIS-Vorgaben einhalten, besteht im Baugebiet (wie vorliegend, keine Kernzone, keine schutzwürdigen Objekte in der Nähe) ein Anrecht auf eine Baubewilligung.

Die Gemeinde hat einzig bei der gestalterischen Einordnung der Antennenanlage und der technischen Kleinbauten, welche im vorliegenden Fall nicht zusätzlich erforderlich sind, eine gewisse Handhabe, zum Beispiel bei unproportionierten Antennenanlagen und Containern, die in einem eher kleinmassstäblichen Kontext erstellt werden sollen und sich so nicht befriedigend einordnen würden (§ 238 PBG).

Im vorliegenden Fall jedoch ist dem Gebot der Einordnung Genüge getan, technische Aufbauten in Form eines schlanken Antennenmastes sind auf dem Flachdach zugelassen.

Zudem sind – im Zusammenhang mit dem Dialogmodell, das in Schlieren seit Jahren erfolgreich angewendet wird – alternative Antennenstandorte geprüft und als ungeeignet qualifiziert worden. Die Stadt Schlieren hat dabei verschiedene alternative Standorte zur Überprüfung vorgeschlagen. Diesem Ansinnen ist die Swisscom nachgekommen und hat diese Standorte auf Funktionalität, Abdeckung sowie Einordnung überprüft. Allen alternativen Standorten gemeinsam ist, dass sie zu weit vom zu versorgenden Gebiet entfernt sind.

Im Einzelnen wurden folgende Standorte geprüft:

- Brandstrasse 24: Ist für die Abdeckung ungeeignet, da das Gebäude zu hoch ist. Die Netzqualität würde stark beeinträchtigt, da die umliegenden Mobilfunkstandorte von Swisscom negativ beeinflusst würden.
- Bernstrasse 55: Dieser Standort liegt zu weit vom zu versorgenden Gebiet entfernt. Der Standort könnte das Gebiet nicht völlig versorgen, ein zusätzlicher Standort müsste gesucht werden.
- Lättenstrasse 37: Dieser Standort liegt zu nahe bei der Mobilfunkanlage eines Mitbewerbers, was dazu führen würde, dass die beiden Mobilfunkanlagen gemeinsam den Grenzwert der NISV einhalten müssten. Leistungseinbussen wären die Folge. Der Standort könnte das Gebiet nicht vollständig versorgen, ein zusätzlicher Standort müsste gesucht werden.

Vom kantonalen Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) liegt eine Überprüfung des geplanten Standorts vor. Der Fachbericht NIS kommt dabei zum Schluss, dass die NIS-Anforderungen erfüllt werden und das Projekt mit den beantragten Betriebswerten gemäss Standortdatenblatt unter Auflagen bewilligt werden kann. Im Bericht wird explizit darauf hingewiesen, dass der Anlagegrenzwert auch auf den umliegenden Spielplätzen eingehalten ist.

Unter diesen Aspekten erscheint der gewählte Standort an der Lättenstrasse 2 als funktional, um den vom Bund gegebenen Leistungsauftrag erfüllen zu können/müssen.

Der Ausschuss Bau und Planung als Baubewilligungsbehörde hat deshalb die Baubewilligung für die Antennenanlage gestützt auf die rechtlichen Grundlagen am 22. Januar 2018 erteilt. Spielraum für eine Verweigerung hat bei diesem Projekt nicht bestanden, ein ablehnender Entscheid wäre somit rechtsmissbräuchlich. Gegen den Beschluss/die Baubewilligung kann gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) Rekurs erhoben werden.

Im Rahmen der anstehenden Revision der Bau- und Zonenordnung wird geprüft werden, ob und in welcher Art einschränkende Vorgaben allenfalls angemessen und rechtlich möglich sind.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Petition gegen den Bau einer Mobilfunkantenne an der Lättenstrasse 2 wird gemäss den vorstehenden Ausführungen beantwortet.

2. Mitteilung an
- Silvia Meier, Feldstrasse 25, 8952 Schlieren
 - Abteilungsleiter Bau und Planung
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Toni Brühlmann
Stadtpräsident

Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin